

Beitragsordnung der HSG Siebengebirge-Thomasberg

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 8 der Satzung in der Fassung vom 30.11.2009.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung in § 8 grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Regelungen ... gültig ab dem 01.10.2015

1. Unter den Begriff „Beiträge“ fallen:

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Vereinsleistungen.

2. Beitragsbemessungszeitraum

Beitragsbemessungszeitraum ist – soweit nicht anders angegeben - der jeweilige Kalendermonat.

3. Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr von **3,00 €** erhoben.

4. Beitragsklassen/Beitragshöhe

Folgende Beitragsklassen werden eingerichtet:

- a) Beitragsklasse 1 = **10,00 €**
Grundbeitrag Erwachsene
- b) Beitragsklasse 2 = **7,00 €**
Grundbeitrag Kinder bzw. Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Beitragsklasse 3 = **20,00 €**
Familienbeitrag (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eingeschlossen)
Familienbeitrag kann beantragt werden von
- verheirateten und unverheirateten Paaren mit Kind/-er bzw. Jugendlichen/-n und gemeinsamer Wohnung
- einzelnen Erwachsenen mit Kinder bzw. Jugendlichen und gemeinsamer Wohnung
- d) Beitragsklasse 4 = **beitragsfrei**
Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Beitragsvierteljahr beitragsfrei.
- e) Beitragsklasse 5 = **beitragsfrei**
Kinder sind in Eltern- und Kind-Gruppen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beitragsfrei wenn die Eltern bzw. der teilnehmende Elternteil der Beitragsklasse 1 oder 3 angehören.

5. Zusatzbeiträge

Für folgende Sportangebote werden monatliche Zusatzbeiträge erhoben:

- a) Handball **7,00 €** (Handballer/-innen mit gültigem Spieldausweis ab 10 Jahre)
- b) Leichtathletik **3,00 €**
- c) Dance-Gruppen **3,00 €** ab 6 Jahre
- d) Ballett ZB1 **5,80 €** ... bei 1 Std./Woche
ZB2 **8,50 €** ... bei 1 ½ Std./Woche

6. Kursbeiträge

Für Kurse in den verschiedenen Sportarten werden zusätzliche Kursbeiträge je nach Bedarf und Einzelfall durch den Geschäftsführenden Vorstand gesondert beschlossen.

Für Ballett gelten derzeit für Kursmitglieder folgende Beiträge: KB-1 **4,50 €** (je 1 Std.)
KB-2 **6,75 €** (je 1 ½ Std.)

7. Beitragseinzug

- a) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs zur Zahlung fällig und werden in der Regel im Bankabbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) eingezogen. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- b) Bei einer durch das Mitglied zu vertretenden Rückbuchung wird diesem neben den anfallenden Bankgebühren zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € berechnet.
- c) Liegt dem Verein im Einzelfall keine Einzugsermächtigung vor, so wird für das betreffende Mitglied eine Beitragsrechnung erstellt. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € zusätzlich erhoben.

8. Beitragsrückstand

- a) Ist der vom Mitglied geschuldete Beitrag nicht bis zum Ende des der Rechnungslegung folgenden Monats beim Verein eingegangen (gutgeschrieben), so befindet sich das betreffende Vereinsmitglied im Zahlungsverzug. Das gleiche gilt im Lastschriftverfahren bei einer durch das Mitglied zu vertretenden Rückbuchung.
- b) Für jede Mahnung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben.
- c) Bei Zahlungsrückständen von mindestens zwei Quartalsbeiträgen ist der Verein berechtigt, das betreffende Mitglied durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands entsprechend § 6 der Vereinssatzung auszuschließen.

9. Einzelfallregelung

Im Einzelfall können auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitglieds Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen zugelassen werden.

Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch unanfechtbaren Beschluss.

10. Austritt aus dem Verein

Nach § 6 der Vereinssatzung ist ein Austritt aus dem Verein nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Einzureichen bei der Mitgliederverwaltung Herrn Gerhard Langschwager, Herzeleid 41a, 53639 Königswinter.

11. Mitgliederverwaltung

- a) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die im Rahmen des zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Verein bestehenden Vertragsverhältnisses anfallenden persönlichen Daten des jeweiligen Mitglieds werden zum Zweck der EDV-gestützten Mitgliederverwaltung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, jedwede Änderung ihrer persönlichen Daten, insbesondere Änderungen der Kontoverbindung und der Anschrift, binnen eines Monats dem Verein mitzuteilen.

IV. Beschlussfassung

Die vorstehende, auf § 8 der Vereinssatzung basierende Beitragsordnung wurde neu gefasst durch Vorstandsbeschluss vom 29.11.2010